

Ausfertigung

30. APR. 2007



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Beschluss

Geschäftsnummer: 31 M 195/07

24.04.2007

In der Zwangsvollstreckungssache

der [redacted]
vertr.d.d. [redacted]
[redacted]

Gläubigerin,

g e g e n

[redacted]

Schuldnerin,

Drittschuldnerin:

[redacted]
[redacted]
[redacted]

wird auf Antrag der Schuldnerin, vertreten durch ihren Betreuer [redacted] vom 26.03.2007 die Pfändung in das Konto bei der Drittschuldnerin, [redacted] gemäß § 765 a ZPO aufgehoben.

Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung in das oben genannte Konto der Schuldnerin durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 13.02.2007. Mit Antrag vom 26.03.2007 beantragte der Betreuer der Schuldnerin die Pfändung in das oben genannte Konto aufzuheben. Die Gläubigerin hat nach Anhörung der Aufhebung der Pfändung mit Schreiben vom 12.04.2007 widersprochen.

Auf das gepfändete Konto werden lediglich die Leistungen nach dem SGB XII vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzbeg von Berlin

GeschZ: 1205.1.0010 / K 270247 überwiesen.

Es ist künftig nicht mit erheblichen Änderungen der Einkommensverhältnisse der Schuldnerin zu rechnen, da die Schuldnerin 60 Jahre alt, 70 % schwerbehindert und dauerhaft pflegebedürftig ist.

Des Weiteren ist für die Schuldnerin bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg mit den Aufgabenkreisen Sorge für die Gesundheit, Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Behörden eine Betreuung eingerichtet, Aktenzeichen: 51 XVII 2071. Betreuer ist Herr Claus-Dieter Santen, Dieffenbachstraße 39, 10967 Berlin.

Solange die Schuldnerin öffentliche Mittel bezieht, ist die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Kontopfändung aussichtslos, da über diese Leistungen rechtzeitig gem. § 55 SGB verfügt werden kann.

Da die Schuldnerin aufgrund ihrer Behinderung auf die Hilfe des Betreuers angewiesen ist, erschwert die Kontopfändung die Tätigkeit des Betreuers, da der normale Zahlungsverkehr (Lastschriften, Überweisungen) durch die Pfändung erschwert ist.

Auch ist es zu erwarten, dass die Drittschuldnerin aufgrund der Pfändung erfahrungsgemäß das Konto kündigt, was zur Folge hätte, dass die Schuldnerin ihren Zahlungsverkehr durch Barzahlungen tätigen müsste. Die dadurch entstehenden erheblichen Kosten sind für die Schuldnerin aufgrund ihrer geringen monatlichen Einnahmen eine unzumutbare Härte.

Da hier die Bankverbindung gefährdet ist und durch die Pfändung des Kontos die Tätigkeit des Betreuers erschwert ist, sind die Interessen der Schuldnerin höher zu bewerten, als eine aussichtslose Befriedigung der Gläubigerin.

Die Pfändung war daher aufzuheben.

Sahin
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Brune
Justizangestellte

Brune

